

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

BESCHLUSS DES RATES

► **C1** vom 25. Juli 2023 ◀

zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(2023/C 275/08)

(Abl. C 275 vom 4.8.2023, S. 19)

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, Abl. C 281 vom 10.8.2023, S. 23 (2023/C 275/08)

▼B

BESCHLUSS DES RATES

▼C1

vom 25. Juli 2023

▼B

**zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der
externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank**

(2023/C 275/08)

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 98/481/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als
der externe Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank für die Ge-
schäftsjahre 2023 bis 2024 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.